



PSYCHOTHERAPEUTENKAMMER BERLIN

# RECHTLICHE VORGABEN BEIM KINDERSCHUTZ

RAin Claudia Dittberner

15.05.2014

- Bundeskinderschutzgesetz
  - In Kraft seit 1. Januar 2012
  - Artikelgesetz – Einführung/Änderung mehrerer Gesetze:
    - Neu: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
    - Änderung: Kinder- und Jugendhilfegesetz (Achstes Sozialgesetzbuch – SGB VIII)
  - Ziel: aktiver Kinderschutz durch frühe Hilfen und verlässliche Netzwerke sowie durch mehr Handlungs- und Rechtssicherheit für (Berufs-)Geheimnisträger bei Meldung von Kindeswohlgefährdungen
- Achtung: Bundesgesetz geht Berliner Kinderschutzgesetz (§ 11) vor!

## ■ Kinderschutzgesetz (KKG)

### □ Ziel des Gesetzes (§ 1 Abs. 1 KKG):

- Schutz des Wohls von Kindern und Jugendlichen
  - Kinder < 14 Jahre
  - Jugendliche  $\geq 14$  Jahre und  $\leq 18$  Jahre
- Förderung ihrer geistigen, körperlichen und seelischen Entwicklung

### □ Inhalt:

- **Erörterungspflichten, Beratungsrecht und Offenbarungsbefugnis für Berufsheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung (§ 4 KKG)**
- Schaffung verbindlicher Netzwerkstrukturen im Kinderschutz auf Landesebene (§ 3 KKG) -> Kinderschutznetzwerk Berlin
  - Angehörige der Heilberufe sollen einbezogen werden

- Gestuftes Vorgehen der Berufsgeheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung nach § 4 KKG:
  - ▣ § 4 Abs. 1 KKG: Erörterungs- und Hinwirkungspflicht zur Inanspruchnahme von Hilfen mit Kind/Jugendlichem sowie Personensorgeberechtigten
  - ▣ § 4 Abs. 2 KKG: Beratungsrecht zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung ggü. Jugendamt (durch erfahrene Fachkraft)
  - ▣ § 4 Abs. 3: Meldebefugnis an Jugendamt in Durchbrechung der gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen
  
- Zu empfehlen: saubere Dokumentation zu den einzelnen Schritten und Einschätzungen!

## □ Wer:

- bestimmte Berufsgruppen (insbes. Ärzte, PPs und KJPs).

## □ Voraussetzungen:

- Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen;
- Anhaltspunkte im Rahmen der beruflichen Tätigkeit bekannt geworden;
- Beratungsanspruch zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung nach § 4 Abs. 2 KKG.

## □ Handlungspflichten:

- Erörterung der Situation mit Kind/Jugendlichem und den Personensorgeberechtigten;
- soweit erforderlich: darauf hinwirken, dass Personensorgeberechtigte freiwillig Hilfen in Anspruch nehmen -> *Jugendamt, Hinweis auf Beratungs- und Hilfsangebote unter [www.kinderschutznetzwerk-berlin.de](http://www.kinderschutznetzwerk-berlin.de) ;*
- **Nur soweit** hierdurch wirksamer Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (= Einschätzung der Kindeswohlgefährdung).

## □ ggf. Übergang zu Handlungsoption nach § 4 Abs. 3!

## ■ Beratungsanspruch zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung

### □ Wer:

- Berufsträger nach § 4 Abs. 1 KKG -> PP und KJP (+).

### □ Was:

- Anspruch, sich bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch eine erfahrene Fachkraft beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe beraten zu lassen.

### □ Wie:

- Kostenfreie Beratung;
- Angaben bzw. Übermittlung erforderlicher Daten in pseudonymisierter Form (= Auswahlentscheidung, grundsätzlich nicht die ganze Akte!) an Fachkraft (und nur an diese!).

- Kindeswohlgefährdung (BGB/SGb VIII)
  - ▣ Nach der zivilrechtlichen Rechtsprechung liegt eine Kindeswohlgefährdung i.S.d. § 1666 Abs. 1 BGB dann vor, wenn eine „gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“. Die Gefährdung muss zudem nachhaltig und schwerwiegend sein.
  - ▣ Diese Rechtsprechung gilt auch für die Einschätzung des Kindeswohls i.S.d. Sozialgesetzbuchs VIII.

- erste Anhaltspunkte zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung:
  - ▣ objektiv auf Missbrauch hinweisende Anzeichen, insbesondere: Krankheitssymptome/Verletzungen, die typischerweise bei Kindesmisshandlungen auftreten, Verhaltensauffälligkeiten;
  - ▣ ernstzunehmender Verdacht einer gegenwärtigen Gefährdung aus ex-ante – **Sicht** (nicht notwendig: „hinreichender Tatverdacht“ i.S.d. § 170 Abs. 1 Strafprozessordnung – keine Ausermittlung des Sachverhalts!);
  - ▣ hinreichend wahrscheinliche, erhebliche Schädigung bei Nichteingreifen;
  - ▣ für Prognose ausreichend: Wahrscheinlichkeit für krankheitsbedingte Ursachen verschwindend gering;
  - ▣ Schaden muss nicht eingetreten sein – andererseits genügt vereinzelt gebliebener Schaden nicht für Gefährdungsannahme;
  - ▣ bloße subjektive Besorgnis künftiger Gefährdungen genügt nicht!
  
- Daher: Beratungsanspruch nach § 4 Abs. 2 KKG wichtig!



## □ Wer:

- Berufsträger nach § 4 Abs. 1 KKG -> PP und KJP (+).

## □ Voraussetzung:

- Meldung an Jugendamt wird zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung für erforderlich gehalten;
- Abwendung der Gefährdung durch Handlungen nach § 4 Abs. 1 KKG scheidet aus oder Hinwirken nach § 4 Abs. 1 KKG ist erfolglos geblieben;
- Grundsätzliche Pflicht, die Betroffenen auf Meldung vorab hinzuweisen;
  - Ausnahme: (-), wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird.
- **Keine Meldepflicht – „nur“ Befugnis in Durchbrechung der beruflichen Schweigepflicht; Meldepflicht „nur“ nach Vorgaben der §§ 138 und 139 Strafgesetzbuch (StGB).**

## □ Wen:

- (Zuständiges) Jugendamt (-> Adressen/Hinweise: [www.kinderschutznetzwerk-Berlin.de](http://www.kinderschutznetzwerk-Berlin.de)).

## □ Wie:

- Angaben bzw. Übermittlung lediglich der erforderlichen Daten an Jugendamt (= Auswahlentscheidung, grundsätzlich nicht die ganze Akte!).
- Datenübermittlung sicher vor dem Zugriff Dritter zu gestalten!

- Durchbrechung der Schweigepflicht gemäß § 203 StGB durch § 34 StGB („Rechtfertigender Notstand“):
  - §§ 138, 139 StGB (-);
  - schwere Rechtsgutverletzung (Eigen- und Drittgefährdung) droht unmittelbar und gegenwärtig (bspw.: schwere Körperverletzung, Verurteilung eines Unschuldigen);
  - Im Rahmen einer umfassenden Rechtsgüter-/Interessenabwägung muss das geschützte Interesse/Rechtsgut das beeinträchtigte wesentlich überwiegen;
  - Verhältnismäßigkeit: Gefahr nicht anders als durch Straftat (*hier: Offenbarung des Berufsgeheimnisses*) abzuwenden;
  - Rechtsfolge: Befugnis (nicht Pflicht!) zur Durchbrechung der Schweigepflicht nach § 203 StGB.
  - **Achtung:** Aufgrund der konkreten Vorgaben in § 4 KKG wird vertreten, dass die Befugnis für Meldungen an das Jugendamt im Bereich der Kindesmisshandlung sich abschließend nach § 4 Abs. 3 KKG richten und die Rechtfertigung nach § 34 StGB nur bei Meldungen ggü. anderen Adressaten einschlägig ist. Sonst Gefahr des Unterlaufens der in § 4 insgesamt vorgesehenen Prüfungsstufen.

## Meldebefugnis nach KKG bzw. StGB führt zur Rechtsgüterabwägung im Einzelfall zwischen:

- **Kinderschutz:**

Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG): Recht auf körperliche Unversehrtheit (Kinder haben nach § 1631 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Recht auf gewaltfreie Erziehung)

und

- **Schweigepflicht der Berufsgeheimnisträger (PP/KJP etc.):**

Vertrauensschutz für Patienten, sich rückhaltlos zu offenbaren, um bestmögliche Behandlung zu erhalten -> Strafvorschrift des § 203 Strafgesetzbuch zu beachten!

(zum Verständnis: Schweigepflicht folgt spiegelbildlich aus informationellem Selbstbestimmungsrecht der Patienten nach Art. 2 Abs. 1 GG!)

- Tatbestände nach § 8a SGB VIII werden statistisch gesondert erfasst (§§ 98 und 99 SGB VIII).
  
- Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes:
  - ▣ Auftrag an die Bundesregierung (federführendes Ressort: Bundesfamilienministerium), die Wirkungen des Gesetzes unter Beteiligung der Länder zu evaluieren;
  - ▣ Ergebnisbericht ist dem Bundestag bis zum 31. Dezember 2015 vorzulegen;
  - ▣ Ggf. Nachbesserungen/Änderungen.

- Auswahl weiterführender Hinweise/Literatur:
  - Kinderschutznetzwerk Berlin: <http://jugendnetz-berlin.de/de/jugendarbeit/kinderschutz/>
  - Berliner Notdienst Kinderschutz: <http://www.berliner-notdienst-kinderschutz.de>
  - Kinder-Schutz-Zentrum-Berlin e.V.: <http://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/fachberatungen.php>
  - Materialien des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg (z.B. Risikoeinschätzungsbögen): <http://sfbb.berlin-brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb2.c.462833.de>
  - Deutsches Jugendinstitut: <http://db.dji.de> -> Projekt Informationszentrum Kindesmisshandlung und „Handbuch Kindeswohlgefährdung und ASD“ ([http://db.dji.de/asd/ASD\\_Inhalt.htm](http://db.dji.de/asd/ASD_Inhalt.htm))
  - AWMF Leitlinie Kinderschutz (Aktualisierung in Überarbeitung): <http://www.kindesmisshandlung.de/deutscheleitlinien.html>
  - Deutscher Kinderschutzbund: <http://www.kinderschutzbund-berlin.de>

# Psychotherapeutenkammer Berlin

RAin Claudia Dittberner  
Justiziarin

Kurfürstendamm 184  
10707 Berlin  
Tel.: 030 887140-33  
Fax: 030 887140-40

E-Mail: [dittberner@psychotherapeutenkammer-berlin.de](mailto:dittberner@psychotherapeutenkammer-berlin.de)